



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Stadt Burg in der Stadthalle Burg (AGB-V – Stadthalle Burg)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ab hier AGB-V) gelten ausschließlich für Eigenveranstaltungen der Stadt Burg in der Stadthalle Burg.

§ 1 Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

1. Veranstalter der Veranstaltungen in der Stadthalle Burg und Hausherrin bei Veranstaltungen ist die Stadt Burg (im folgenden Stadt Burg). Personen, die an Veranstaltungen der Stadt Burg teilnehmen ohne für die Versorgung oder künstlerische Leistungen zuständig zu sein und die über eine Eintrittskarte Zutritt zu einer Veranstaltung erhalten, gelten als Besucher.

2. Für den Verkauf von Eintrittskarten zum Besuch der Veranstaltungen sowie für alle sonstigen Leistungen der Stadt Burg gegenüber dem Besucher gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß Art. 5 und 6 Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden über die Dauer der Veranstaltungssaison (Januar-Dezember) und nur zur Geschäftsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt; nach Ende der Veranstaltungssaison werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert. Im Übrigen wird auf die Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH) verwiesen, welche im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018 bekanntgemacht wurden und über den Kurzlink <https://ogy.de/bi9b> im Internet abgerufen werden können.

§ 2 Fremdveranstaltungen

Die Durchführung von Fremdveranstaltungen durch Dritte in der Stadthalle Burg erfolgt in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Veranstalters gemäß dessen Bedingungen. Für solche Veranstaltungen gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung (AGB-N) der Stadthalle Burg.

§ 3 Leistungen durch Dritte

Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Einlass etc.) haben sich Besucher direkt an die Stadt Burg zu wenden. Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund einer Gestattung der Stadt Burg erbracht werden, durch den Dritten selbständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter durch Besucher entstehen keine vertraglichen Beziehungen zur Stadt Burg oder Ansprüche gegen diese.



§ 4 Karten

1. Für den Kauf und die Nutzung von Eintrittskarten für Veranstaltungen in der Stadthalle Burg gelten ausschließlich diese AGB-V. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Besuchers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Der Kartenkauf ist in der Tourist-Information Burg, Bahnhofstraße 10, 39288 Burg, an den Tageskassen und bei autorisierten Verkaufspartnern möglich.
3. Der Besucher gilt als Verbraucher, soweit der Zweck des Kartenkaufs nicht seiner gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Kartenkauf in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Das Veranstaltungsgelände (umfasst die Stadthalle und den Außenbereich) darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung betreten werden. Bei ermäßigten Eintrittskarten muss der Karteninhaber den entsprechenden Berechtigungsnachweis bei sich tragen und ggf. vorzeigen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, wird die Karte ersatzlos eingezogen und die Zutrittserlaubnis auf das Veranstaltungsgelände verwehrt bzw. widerrufen.
5. Die Eintrittskarte berechtigt zum termingebunden Zutritt zu Veranstaltungen in der Stadthalle Burg. Beim erstmaligen Zutritt wird die Eintrittskarte entwertet. Zum Wiedereintritt erhält der Besucher eine Kennung. Die Kennung ist variabel.
6. Die Karten werden zu den in der Preisliste genannten Preisen verkauft. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
7. Die Stadt Burg behält sich vor, bei Eigenveranstaltungen in der Stadthalle ermäßigte Eintrittskarten anbieten zu können. Dieses Angebot ist an folgende Personengruppen gerichtet: Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Arbeitslosengeld II-Empfänger, Grundsicherungsempfänger, Schüler ab 18 Jahre, Menschen mit Behinderungen ab 50% mit gültigem Ausweis.
8. Sofern laut Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag der erstmaligen Nutzung.

§ 5 Verlust von Karten

Im Falle des Verlustes einer Eintrittskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.



§ 6 Ein- und Zutrittsberechtigung

1. Eintrittskarten berechtigen zum Zugang während der angegebenen Veranstaltungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Eintritt zu vergütungspflichtigen Sonderveranstaltungen.
2. Eintrittskarten verlieren mit Zutritt zum Veranstaltungsgelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Für den Fall des Verlassens des Veranstaltungsgeländes und des Wiedereintritts am gleichen Tag sind die hierfür getroffenen besonderen organisatorischen Regelungen zu beachten. Eintrittskarten sind während des Besuches der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eintrittskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.
3. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Stadt Burg ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Eintrittskarten. Diesbezüglich behält sich die Stadt Burg weitere rechtliche Schritte gegen den Verwender vor.
4. Die Eintrittskarte berechtigt nicht zum Zugang zu in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zu Betriebsräumen der Stadthalle (Garderobe, Küche, Büros etc.).
5. Der Umtausch von bereits erworbenen Eintrittskarten oder ein Geldersatz sind ausgeschlossen. Ersatz für verloren gegangene Karten wird nicht gewährt.
6. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen worden ist bzw. wird, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten. Für vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

§ 7 Zeiten

1. Die Veranstaltungs- und Einlasszeiten werden im Programm aufgezeigt.
2. Am Veranstaltungstag dürfen sich außerhalb der Veranstaltungs- und Einlasszeiten nur Personen auf dem Veranstaltungsgelände befinden, welche aus dienstlichen Gründen bzw. mit besonderer Erlaubnis agieren.

§ 8 Aufenthalt, Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Ergänzend zur bestehenden Hausordnung der Stadthalle Burg gelten folgende Bestimmungen:

1. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum Veranstaltungsgelände verwehrt werden.
2. Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des Besuchers.
3. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese insbesondere weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden.
4. In allen Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot.



5. Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren zu Veranstaltungen in der Stadthalle Burg ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalthunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.

6. Das Mitbringen von Waffen (Kriegswaffen, Gewehren, Pistolen, Armbrüsten, Bögen, Zwillen, Messern, Schlagstöcken und ähnlichem nebst Munition jeder Art), waffenähnlichen Gegenständen (Pfeffersprays, Elektroschocker und ähnlichem) und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet (verbotene Gegenstände). Ebenso ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind bei Besuchern berechtigt, Jacken und Mäntel, mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Verhinderung des Einführens von verbotenen Gegenständen in die Stadthalle anlassbezogen oder generell mit oder ohne technische Hilfsmittel zu durchsuchen. Der Besucher erklärt sich mit dem Betreten der Stadthalle mit derartigen Kontrollen einverstanden andernfalls er bei einer Weigerung aus der Stadthalle verwiesen werden kann.

7. Das Veranstaltungsgelände bzw. die Veranstaltungsräumlichkeiten sind sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

8. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der Stadt Burg ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Es ist verboten im Veranstaltungsgelände oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten radikale, fremdenfeindliche, rassistische, strafrechtlich relevante, verfassungsfeindliche und/oder extremistische Anschauungen - sei es durch Gesten oder verbal – zur Schau zu stellen oder zu verlautbaren.

10. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Veranstaltungsgelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

§ 9 Kinder

1. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Je nach Veranstaltungsart und -zeit können gem. JuSchG Abschnitt 2 Altersbegrenzungen für Veranstaltungen festgelegt werden.

2. Bei Veranstaltungen ab 19 Uhr dürfen Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren nur mit einer die Aufsichtspflicht wahrnehmenden Person eingelassen werden und dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

3. Die Stadt Burg ist als Veranstalter dazu berechtigt, weitere altersbezogene Einlassbeschränkungen für Eigenveranstaltungen zu anzuwenden. Diese werden vorab kommuniziert.



§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen

1. Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der Stadt Burg erbracht werden, durch diese selbstständig in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers zur Stadt Burg oder Ansprüche gegen diese.
2. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltungsgelände von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die Eigenwerbung der Stadt Burg sowie für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.

§ 11 Gesundheitsrisiken

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Veranstaltungen Tontechnikanlagen eingesetzt werden und eine elektro-/ elektronisch-akustische Verstärkung stattfinden kann. Besucher haben daher eigenverantwortlich zu erwägen, für sich selbst persönlich angemessene Schutzmaßnahmen (z.B. Verwendung eines Hörschutzes) zu ergreifen.

§ 12 Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

1. Die Stadt Burg ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.
2. Die Stadt Burg ist berechtigt, Bereiche des Veranstaltungsgeländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.
3. Bei Absage einer Veranstaltung ohne Ersatztermin wird der Kartenpreis nur gegen Vorlage der Originalkarte zurückerstattet. Gebühren werden nicht erstattet. Der Anspruch kann nur innerhalb von 30 Tagen ab Veranstaltungsdatum durch Vorlegung oder Zusendung der Eintrittskarte bei der genutzten Vorverkaufsstelle geltend gemacht werden.

§ 13 Haftung der Stadt Burg

1. Für Schäden haftet die Stadt Burg nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten der Stadt Burg oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Stadt Burg haftet nicht für bei Veranstaltungen von Besuchern versehentlich zurückgelassenen oder verlorenen Gegenständen (Fundsachen). Fundgegenstände sind an der Kasse, der Garderobe oder der Bar abzugeben. Fundsachen werden nach der Veranstaltung dem örtlichen Fundbüro übergeben.



§ 14 Gerichtsstand

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Burg und Besuchern, findet, auch wenn diese keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Burg.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

2. Soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt, gilt ergänzend für Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Hausordnung der Stadthalle Burg in der jeweils geltenden Fassung. Diese Hausordnung ist im Foyer der Stadthalle Burg ausgehängt.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-V) gelten in männlicher und weiblicher Form

§ 17 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-V) treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.


27. JUNI 2023

Stark
Bürgermeister

Stand: 04/2023
Verwender der AGB-V gemäß § 305 BGB
Stadt Burg
vertreten durch Bürgermeister Philipp Stark
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
Tel: 03921 - 921-0